

Aktuelle Informationen zur Agrarförderung 2/2018



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

Magdeburg, den 19. März 2018

Inhalt

1. Neue Informationsbroschüre Cross Compliance und Checkliste 2018 erschieden	- 1 -
2. Ergänzende Information über Bejagungsschneisen	- 2 -
3. Nationale Umsetzung der Omnibus-Verordnung (Änderung Direkt- zahlungen-Durchführungsverordnung und der InVeKoS-Verordnung)	- 2 -
4. Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen.....	- 7 -
5. Neuabgrenzung der Benachteiligten Gebiete.....	- 8 -
6. Termine.....	- 9 -
Anhang: Gemarkungen in Sachsen-Anhalt, die vollständig oder teilweise in Benachteiligtem Gebiet liegen	- 11 -

1. Neue Informationsbroschüre Cross Compliance und Check- liste 2018 erschienen

Die "Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Cross Compliance-Vorschriften" liegt nun für das **Jahr 2018** überarbeitet und aktualisiert vor. Die Broschüre kann ab sofort auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt unter <https://mule.sachsen-anhalt.de/landwirtschaft/landwirtschaft-in-sachsen-anhalt/cross-compliance/> aufgerufen werden. Eine Druckschrift als Broschüre ist seit 2017 nicht mehr vorgesehen.

Ferner wurde die „Checkliste für Cross Compliance-Anforderungen an landwirtschaftliche Unternehmen in Sachsen-Anhalt“ überarbeitet. Sie kann als Beratungsgrundlage sowie zur Eigenkontrolle und Dokumentation im landwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden. Die Informationsbroschüre und die Checkliste werden auch auf dem ELAISA-Portal des Landes Sachsen-Anhalt eingestellt und können dort heruntergeladen werden. Die Informationsbroschüre und die Checkliste werden ferner über die individuellen Antragsunterlagen ab Ende März 2018 für jeden Landwirt zusätzlich bereitgestellt.

2. Ergänzende Information über Bejagungsschneisen

Bejagungsschneisen können in Sachsen-Anhalt neben den bisher bereits bestehenden Möglichkeiten (vgl. u.a. **Informationsschreiben des MULE Nr. 5/2017**) künftig auch als Streifen oder Teilflächen einer ansonsten einheitlich bewirtschafteten Ackerfläche angelegt werden, sofern diese nur einen marginalen Anteil an der Gesamtfläche des Schlages ausmachen. Eine gesonderte Ausweisung der Streifen oder Teilflächen ist im Sammelantrag nicht erforderlich. Als marginal, d.h. von untergeordneter Größe, gilt ein Flächenanteil von ca. 20 % bis max. 25 % am Gesamtschlag. In Deutschland wurde hierfür ein neuer **Mischcode „NC 177 – Mais mit Bejagungsschneise“** ausschließlich für den Maisanbau eingeführt. Die Verwendung dieses Mischcodes ist nur unter diesen Bedingungen möglich. Zusätzlich ist zu beachten, dass diese Streifen oder Teilflächen nicht als ökologische Vorrangflächen angemeldet werden können.

Die Streifen oder Teilflächen können mit einer anderen Kultur oder Kulturartenmischung als der übrige Teil des Schlages (Mais) angelegt oder aber auch aus der Erzeugung genommen werden. Sofern solche Flächen aus der Erzeugung genommen wurden, finden die Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung im Rahmen von Cross Compliance (Begrünungsaufgabe, Schonzeitraum 1. April bis 30. Juni) keine Anwendung (§ 5 Abs. 4 Satz 2 der AgrarzahlverpflV). Wird der marginale Anteil an der Gesamtfläche überschritten, entfällt allerdings diese Befreiung von den Cross Compliance-Vorschriften. Das Mahdverbot im Zeitraum 1.4. bis 30.6. gilt aber grundsätzlich weiter für solche Streifen, wenn darauf keine Produktion erfolgt.

Ferner ist zu beachten: Werden die Streifen oder die Teilflächen ganzjährig aus der Erzeugung genommen, ist die Mindesttätigkeit bis zum 15. November durchzuführen. Für Flächen mit Verpflichtungen im Rahmen von Förderprogrammen der 2. Säule (AUKM) kann dieser Mischcode nicht verwendet werden.

Für 2019 wird geprüft, ob ein Mischcode auch für andere Kulturen (z.B. Raps) eingeführt werden kann.

3. Nationale Umsetzung der Omnibus-Verordnung (Änderung Direktzahlungen Durchführungsverordnung und der InVeKoS-Verordnung)

Mit der am 29.12.2017 verkündeten Verordnung (EU) Nr. 2017/2393, dem Agrarteil der sog. Omnibus-Verordnung, werden unter anderem einige Anpassungen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vorgenommen, die in natio-

nales Recht umgesetzt werden müssen. Diese Änderungen betreffen in der **Direktzahlungen-Durchführungsverordnung**:

- Es wird den Mitgliedstaaten ermöglicht, nun festzulegen, dass unter Dauergrünland nur solche Flächen erfasst werden, die zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und die – über die bisherige Bestimmung hinaus, dass sie innerhalb der letzten 5 Jahre nicht Bestandteil der Fruchtfolge waren – zusätzlich in diesem Zeitraum nicht umgepflügt worden sind. Dazu wird eine sog. „**Pflugregelung**“ eingeführt, deren Anwendung der EU-Kommission bis zum 31. März 2018 mitgeteilt werden muss. Die Anwendung der Pflugregelung ist angezeigt, da Flächen, die regelmäßig gepflügt werden, einer ackerbaulichen Nutzung unterliegen. Daher ist es sachgerecht, dass sie im Rahmen des Greening den Vorschriften für die Anbaudiversifizierung und die ÖVF unterliegen und nicht denen der Dauergrünlanderhaltung. Gleichzeitig unterliegt damit **das Pflügen** von Dauergrünland einem **Genehmigungsvorbehalt**, der grundsätzlich an die Wiederanlage von Gras und anderen Grünfütterpflanzen an der gleichen Stelle geknüpft ist.
- Weiterhin wird den Mitgliedstaaten ermöglicht, von Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 keinen Gebrauch zu machen. Dabei handelt es sich um die Regelung zur sogenannten Negativliste beim **aktiven Betriebsinhaber**. Wie sich in der Praxis gezeigt hat, führte diese Regelung zu einem großen Aufwand für landwirtschaftliche Betriebe und die Verwaltung; die praktischen Auswirkungen waren jedoch gering, insbesondere wurden nur sehr wenige Antragsteller aufgrund dieser Regelung vom Bezug von Direktzahlungen ausgeschlossen. Die Beendigung Anwendung der sog. Negativliste beim aktiven Betriebsinhaber entspricht auch einem Beschluss des Bundesrates vom 25.11.2016.
- Des Weiteren bedarf es der Festlegung von Kriterien für den im EU-Recht neu eingeführten Typ „für Honigpflanzen genutztes brachliegendes Land (nektar- und pollenreiche Arten)“ einer im Umweltinteresse genutzten Fläche (sogenannte ökologische Vorrangflächen). Mit dieser Regelung kann der neue ÖVF-Typ „für Honigpflanzen genutztes brachliegendes Land (pollen- und nektarreiche Arten)“ bereits ab 2018 in Deutschland angewandt werden. Zur Orientierung sind die im Zuge der Ordnungsänderung aktuell vorgesehenen zulässigen pollen- und nektarreichen Arten (Stand 26.02.2018) nachfolgend aufgeführt:

Anlage (zu § 32a Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3)

Zulässige Arten auf für Honigpflanzen genutztem brachliegendem Land (pollen- und/oder nektarreiche Arten), das als im Umweltinteresse genutzte Fläche ausgewiesen wird.

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Gruppe A (einjährige Arten)	
Agrostemma githago	Kornrade
Anethum graveolens	Dill
Borago officinalis	Borretsch
Calendula officinalis	Ringelblume
Camelina sativa	Leindotter
Carthamus tinctorius	Färberdistel, Saflor
Centaurea cyanus	Kornblume
Coriandrum sativum	Koriander
Fagopyrum esculentum	Echter Buchweizen
Helianthus annuus	Sonnenblume
Lupinus albus	Weißer Lupine
Lupinus angustifolius	Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine
Lupinus luteus	Gelbe Lupine
Malva sylvestris	Wilde Malve
Medicago lupulina	Hopfenklee (Gelbklee)
Melilotus albus	Weißer Steinklee
Myosotis arvense	Acker-Vergissmeinnicht
Nigella sativa	Echter Schwarzkümmel
Ornithopus sativus	Serradella
Papaver rhoeas	Klatschmohn
Phacelia tanacetifolia	Phazelle
Pisum sativum subsp. arvense	Futtererbse (Felderbse, Peluschke)
Raphanus sativus	Ölrettich, Meliorationsrettich
Reseda luteola	Färber-Wau
Silybum marianum	Mariendistel
Sinapis alba	Weißer Senf
Trifolium alexandrinum	Alexandrinischer Klee
Trifolium incarnatum	Inkarnatklee
Trifolium pratense	Rotklee

Trifolium resupinatum	Persischer Klee
Vicia sativa	Saatwicke
Vicia villosa	Zottelwicke
Gruppe B (mehrjährige Arten)	
Achillea millefolium	Schafgarbe
Agrimonia eupatoria	Kleiner ODERMENNIG
Angelica sylvestris	Wald-Engelwurz
Anthemis tinctoria	Färber-Hundskamille
Campanula trachelium	Nesselblättrige Glockenblume
Carduus nutans	Nickende Distel
Carum carvi	Kümmel
Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume
Centaurea scabiosa	Skabiosen-Flockenblume
Cichorium intybus	Gewöhnliche Wegwarte
Clinopodium vulgare	Wirbeldost
Crepis biennis	Wiesen-Pippau
Daucus carota subsp. carota	Wilde Möhre
Dipsacus fullonum	Wilde Karde
Echium vulgare	Gewöhnlicher Natternkopf
Epilobium angustifolium	Schmalblättriges Weidenröschen
Filipendula ulmaria	Echtes Mädesüß
Foeniculum vulgare	Fenchel
Hypericum perforatum	Echtes Johanniskraut
Isatis tinctoria	Färber-Waid
Leonurus cardiaca	Echtes Herzgespann
Leucanthemum ircutianum	Fettwiesen-Margerite
Leucanthemum vulgare	Margerite
Linaria vulgaris	Gewöhnliches Leinkraut
Lotus corniculatus	Hornschotenklee
Lychnis flos-cuculi	Kuckucks-Lichtnelke
Lythrum salicaria	Gewöhnlicher Blutweiderich
Malva moschata	Moschus-Malve
Medicago sativa	Luzerne
Melilotus officinalis	Gelber Steinklee
Oenothera biennis	Gemeine Nachtkerze

<i>Onobrychis viciifolia</i>	Saat-Esparsette
<i>Origanum vulgare</i>	Gewöhnlicher Dost, Wilder Majoran
<i>Pastinaca sativa</i>	Gewöhnlicher Pastinak
<i>Pimpinella major</i>	Große Bibernelle
<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Bibernelle
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich
<i>Prunella vulgaris</i>	Gewöhnliche Braunelle
<i>Reseda lutea</i>	Gelber Wau
<i>Salvia pratensis</i>	Wiesensalbei
<i>Sanguisorba minor</i>	Kleiner Wiesenknopf
<i>Sanguisorba officinalis</i>	Großer Wiesenknopf
<i>Silene vulgaris</i>	Gemeines Leimkraut
<i>Silphium perfoliatum</i>	Durchwachsene Silphie
<i>Solidago virgaurea</i>	Gewöhnliche Goldrute
<i>Tanacetum corymbosum</i>	Ebensträußige Wucherblume
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn
<i>Thymus pulegioides</i>	Gewöhnlicher Thymian
<i>Trifolium hybridum</i>	Schwedenklee (Bastardklee)
<i>Trifolium repens</i>	Weißklee
<i>Verbascum densiflorum</i>	Großblütige Königskerze
<i>Verbascum lychnitis</i>	Mehlige Königskerze
<i>Verbascum nigrum</i>	Schwarze Königskerze
<i>Verbascum phoeniceum</i>	Violette Königskerze

Auf den hierfür vorgesehenen Flächen muss ab dem Antragsjahr 2019 eine Mischung ausgesät werden, die aus einer vorgegebenen Mindestanzahl verschiedener pollen- und nektarreichen Arten aus einer in der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung veröffentlichten Liste besteht. Dabei sind unterschiedliche Arten und unterschiedliche Mindestanzahlen von Arten in der Mischung für ein- und mehrjährigen Anbau festgelegt:

- = **Mischungen für den einjährigen Anbau** müssen aus mindestens 10 Arten aus einer Gruppe von überwiegend einjährigen Pflanzen bestehen, die zusätzlich um Arten aus einer Gruppe mit überwiegend mehrjährigen Arten ergänzt sein kann (siehe Tabelle).
- = **Mischungen für den mehrjährigen Anbau** müssen aus mindestens 5 Arten aus einer Gruppe von überwiegend einjährigen Pflanzen und mindestens aus 15 Arten aus einer Gruppe mit überwiegend mehrjährigen Arten bestehen (siehe Tabelle).

- **Für 2018 gilt eine Sonderregelung:** Auch Reinsaaten und beliebige Mischungen aus der v.g. Tabelle sind zulässig; allerdings sind Reinsaaten von echtem Buchweizen, Sonnenblumen, weißem Senf, durchwachsener Silphie und Leguminosen (soweit es sich um Arten handelt, die auch für die ÖVF-Kategorie stickstoffbindende Pflanzen zulässig wären) nicht zulässig.

In der **InVeKoS-Verordnung** sind Folgeänderungen zu den Änderungen der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung erforderlich. So können insbesondere die bisherigen Informationspflichten zur Negativliste beim aktiven Betriebsinhaber aufgehoben werden.

Ferner wird die Verpflichtung der **Anzeige des Umpflügens** von bestimmten Flächen mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen eingeführt, sofern diese Flächen nicht Dauergrünland sein oder als solches gelten sollen. Die Anzeige des Umpflügens ist spätestens einen Monat nach dem Umpflügen bei der zuständigen Landesstelle (ALFF) schriftlich anzuzeigen. Dazu wird noch ein Formular mit entsprechenden Hinweisen bereitgestellt. Unterlässt der Landwirt die Anzeige des Umpflügens, bleibt dies bei der Entscheidung im Hinblick auf eine mögliche Entstehung oder Nichtentstehung von DGL unberücksichtigt.

Weitere Hinweise sind ab Ende März dem konkreten Antragsverfahren 2018 zu entnehmen. Ein Merkblatt des BMEL zu den Änderungen bei den Direktzahlungen ab dem Antragsjahr 2018 befindet sich ebenfalls in Vorbereitung.

4. Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Für das Antragsverfahren 2018 (Verpflichtungsbeginn 1. Januar 2019) werden – vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel – folgende Maßnahmen angeboten:

- Natura-2000-Ausgleich,
- Ausgleichszulage für Benachteiligte Gebiete (s. Pkt. 5 dieses Schreibens),
- FNL: Hamster fördernde Bewirtschaftung,
- MSL: Einführung sowie Beibehaltung des Ökologischen Landbaues,
 - MSL: Mehrjährige Blühflächen und –streifen, mehrjährige Blühstreifen auch zur Erbringung von ökologische Vorrangflächen „ÖVF“,
- MSL: Extensive Obstbestände.

Auch zukünftig wird bei den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen die Förderung des **Ökologischen Landbaus** (Einführung und Beibehaltung) angebo-

ten. Fördervoraussetzungen und Förderhöhe bleiben wie im letzten Jahr.

Unter **MSL** werden außer dem Ökologischen Landbau sowie Extensiven Obstbeständen auch *mehrf*jährige Blühflächen und -streifen (mehrfjährige Blühstreifen auch zur Erbringung von ökologische Vorrangflächen „ÖVF“) gefördert.

Da die Landesverordnung zu den **Natura-2000-Gebieten** voraussichtlich erst im nächsten Jahr in Kraft treten wird, erfolgt in diesem Jahr nochmals die Beantragung des bisherigen Ausgleiches, der für Einschränkungen oder Verbote bei der Düngung auf Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten – gestaffelt nach dem Viehbesatz des Betriebes – gewährt wird. Da die Kulissen im Antragsprogramm erst nach dem 15. April zur Verfügung stehen werden, verschieben sich die Einreichungsfristen für das Formblatt, nicht jedoch für den Antrag (s. Termine am Ende des Schreibens). Gleiches gilt für die Termine der **FNL-Hamster-Förderung**.

Die Anträge und Merkblätter für die genannten Maßnahmen werden bis Monatsende auf den Internetseiten für die Agrarförderung in Sachsen-Anhalt (https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/Profilinet_ST_P/public/Hilfe/Info/infoinet.htm) veröffentlicht.

5. Neuabgrenzung der Benachteiligten Gebiete

Bisher erfolgte die Abgrenzung der Benachteiligten Gebiete nach der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ). Lag diese in einer Gemarkung bei 30 oder darunter, so handelte es sich um ein Benachteiligtes Gebiet.

Ab 2018 erfolgt die Zahlung einer Ausgleichszulage für Gebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind, in einer neu abgegrenzten Gebietskulisse (Art. 31 der VO (EU) 1305/2013). Die Neuabgrenzung erfolgte in zwei Stufen: Auf der ersten Stufe der Neuabgrenzung wird die Fachkulisse auf Grundlage der von der EU (VO) 1305/2013 vorgegebenen biophysikalischen Kriterien ermittelt, danach erfolgt eine „Feinabstimmung“ zur Überprüfung, ob Benachteiligung überwunden wurde.

Mindestens 60% der LF einer Gemarkung müssen wegen der biophysikalischen Indikatoren als benachteiligt einzustufen sein. In Sachsen-Anhalt kommen die biophysikalischen Indikatoren Klima (hier: Länge der Vegetationsperiode sowie Temperatursumme), Boden (hier: begrenzte Wasserführung des Bodens, unvorteilhafte Bodentextur und Steinigkeit, geringe Durchwurzelungstiefe, schlechte chemische Eigenschaften (Säuregehalt des Bodens)) sowie Relief (steile Hanglage) zur Anwendung.

Hinsichtlich der „Feinabstimmung“ wurden in Sachsen-Anhalt zwei Kriterien

gewählt: der Anbauanteil von Winterweizen, sofern der Ackerlandanteil bei über 50% liegt, sowie die Ertragsmesszahl (EMZ). Das benachteiligte Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt umfasst nunmehr 302 Gemarkungen. Das Gemarkungsverzeichnis ist als Anhang beigelegt.

Die **Ausgleichszulage** wird je ha bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche (= keine Brache!) gewährt und ist nach der EMZ wie folgt gestaffelt:

EMZ-Gruppe 1: Gemarkungen mit einer EMZ unter 33: 45 EUR/ha

EMZ-Gruppe 2: Gemarkungen mit einer EMZ ≥ 33 und ≤ 37 : 25 EUR/ha.

Die Zahlung erfolgt degressiv: Liegt die Ausgleichszulage über dem Mindestbetrag von 25 Euro je Hektar, wird die Zuwendung oberhalb von 90 ha im benachteiligten Gebiet auf 95 v.H. des Ausgleiches gekürzt.

Der beantragte Schlag muss vollständig im Benachteiligten Gebiet liegen und darf nur einer EMZ-Gruppe angehören (ggf. Schlag an Gruppengrenze teilen).

6. Termine

1. März bis 30. September

Beachtung des Schnittverbotes bei Hecken und Knicks, Baumreihen, Feldgehölzen und Einzelbäumen

Letzte Märzdekade

Freigabe des Web-Antragsprogramms zur Bearbeitung / Einreichung der Agrarförderanträge 2018

1. April bis 30. Juni

Beachtung des Mahdverbotes auf brachliegenden oder stillgelegten Acker- oder Dauergrünlandflächen einschließlich ÖVF- Bracheflächen und -streifen

15. April

Kulissen für **Natura-2000-Ausgleich** stehen dem Antragsteller zur Verfügung. Folge: spätere Termine für die Einreichung des Formblattes für Bewirtschaftungsbeschränkungen. Zu Terminverschiebungen kommt es auch beim Formblatt für Verpflichtungen (**FNL**).

2. Mai

Bis zu diesem Termin muss der Antragsteller das Formblatt für Bewirtschaftungsbeschränkungen (für **Antrag auf Natura-2000-Ausgleich**) bzw. das Formblatt für Verpflichtungen (**FNL**) bei der Unteren Natur-schutzbehörde einreichen.

15. Mai

„**Antragstermin Direktzahlungen**“: Schlusstermin für die Antragstellung und Basis für die Berechnung der nachfolgend genannten Fristen mit Ausnahme der Frist für die sanktionslose Änderung des Sammelantrages.

Außerdem endet Frist zur **Antragstellung auf Natura-2000-Ausgleich** (ohne das bis zum 16. 06. 2018 nachzureichende Formblatt).

31. Mai

Schlusstermin für die sanktionslose Änderung des Sammelantrages.

1. Juni

Bis zu diesem Termin erhält Antragsteller das Formblatt für Bewirtschaftungsbeschränkungen (**Natura-2000-Ausgleich**) bzw. das Formblatt für Verpflichtungen (**FNL**) von der Unteren Naturschutzbehörde zurück.

11. Juni

„**Antragsfristende**“: Antragstermin + 25 Kalendertage (theoretisch der 9. Juni, aber das ist ein Samstag). → nach dem Termin eingehende Anträge sind verfristet eingegangen und damit unzulässig.

12. Juni

Ende der Mitteilungsfrist für das **Ergebnis der Vorabprüfung**: Antragstermin + 26 Kalendertage → Ende der Vorabprüfung (preliminary check, „Pre-Check“) der Flächenangaben auf Überlappungen und Information der Antragsteller durch die Bewilligungsbehörden.

16. Juni

Bis zu diesem Termin muss das von der Unteren Naturschutzbehörde unterschriebene Formblatt für Bewirtschaftungsbeschränkungen (**Natura-2000-Ausgleich**) bzw. das Formblatt für Verpflichtungen (**FNL**) beim zuständigen ALFF nachgereicht werden.

19. Juni

Ende der Frist für **Änderungen nach der Vorabprüfung**: Antragstermin + 35 Kalendertage → Schlusstermin für die sanktionslose Änderung der Flächenangaben hinsichtlich Lage und Größe, z.B. Übererklärungen oder Lageversatz; Bereinigung der Überlappungen durch den Antragsteller.

15. November

Ende der Frist zur Erfüllung der Voraussetzungen für das Vorliegen einer landwirtschaftlichen Tätigkeit (Mindesttätigkeit), falls keine spätere Durchführung beantragt und genehmigt wurde.

Anhang: Gemarkungen in Sachsen-Anhalt, die vollständig oder teilweise in Benachteiligtem Gebiet liegen

Alten	Burgstall	Friedrichsbrunn
Altenbrak	Buschkuhnsdorf	Gadegast
Annaburg	Calvörde	Garitz
Apollensdorf	Cobbel	Gehrendorf
Arendsee	Cobbel-Ringfurth	Gentha
Arnsdorf	Colbitz	Genthin
Ateritz	Cröchern	Genzien
Badel	Dannefeld	Gischau-Beetzendorf
Benneckenstein	Deetz	Gischau-Hohentramm
Berenbrock	Dequede	Gladau
Berge	Detershagen	Gollensdorf
Bergfriede	Deutsch	Gossa
Bias	Diebzig	Grabow
Binde	Dietrichsdorf	Gräfenhainichen
Bindfelde	Dixförda	Grauingen
Birkholz	Döbern	Grimme
Bittkau	Dobritz	Gröbern
Böckwitz	Dölauer Heide	Groß Garz
Böddensell	Dolle	Groß Naundorf
Bölsdorf	Dönitz	Großkorga
Bömenzien	Dörnitz	Güsen
Born	Dorst	Harzgerode
Bornum	Drewitz	Hasselfelde
Borstel	Drüsedau	Havelberg
Bösdorf	Düben	Hohenseeden
Boßdorf	Elbingerode	Hohenwarthe
Bräsen	Elend	Hohenziatz
Breitenfeld	Elster	Holzdorf
Breitenrode	Etingen	Hottendorf
Brietz	Euper	Hundeluft
Buko	Everingen	Jahmo
Bülstringen	Flechtingen	Jahrstedt
Bülzig	Friedensau	Jahrstedt-Steimke

Jävenitz	Küsel	Molitz
Jeber-Bergfrieden	Kusey	Molkenberg
Jeggau	Leetza	Möllensdorf
Jemmeritz	Leipa	Mönchenhöfe
Jerchel	Leppin	Morxdorf
Jeseritz	Letzlingen	Möser
Jessen	Libbesdorf	Mosigkau
Jüdenberg	Linda	Mügeln
Jütrichau	Lindenberg	Mühlanger
Kade	Lindstedt	Mühlstedt
Kakau	Lindwerder	Muldenstein
Karow	Listerfehrda	Naundorf
Kassieck	Löben	Nedlitz
Käthen	Lockstedt	Neuekrug
Kathendorf	Losse	Neuerstadt
Kaulitz	Lübars	Neuferchau
Kehnert	Luko	Nudersdorf
Klebitz	Luso	Ogkeln
Kleinkorga	Magdeburgerforth	Ottersburg
Klinke	Magdeburgerforth-Drewitz	Paplitz
Klossa	Magdeburgerforth-Reesdorf	Parchen
Kloster Neuendorf	Magdeburgerforth-Schopsd	Peckfitz
Klötze	Mahlpfehl	Pietzpuhl
Klüden	Mahlsdorf	Plodda
Kochstedt	Mahlwinkel	Polenzko
Köckte	Mannhausen	Potzehne
Königshütte	Marke	Premsendorf
Korgau	Meinsdorf	Priesitz
Kremitz	Mellin	Pulspforde
Krina	Mellnitz	Purzien
Kropstädt	Meltendorf	Quarnebeck
Krumke	Meuro	Ragösen
Krüssau	Meuselko	Rahnsdorf
Kümmernitz	Mochau	Rätzlingen

Kunrau	Möhlau	Reesdorf
Reesen	Schweinitz	Uchtdorf
Rehain	Schweinitz	Uchtdorf-Cröchern
Rehberg	Schwemsal	Uchtspringe
Reicho	Seebenau	Uetz
Reinharz	Seethen	Uthausen
Reinsdorf	Serno	Uthmöden
Reppichau	Seyda	Vehlgast
Reuden	Sichau	Velsdorf
Ringfurth	Söllichau	Walbeck
Rosian	Solpke	Wannefeld
Rosian Nord	Sorge	Warnau
Rotta	Stackelitz	Wassensdorf
Röwitz	Steckby	Wassensdorf-Oebisfelde
Roxförde	Stegelitz	Weddendorf
Rübeland	Steinitz	Wegenstedt
Ruhlsdorf	Steinsdorf	Weißewarte
Saalfeld	Steutz	Wenddorf
Sachau	Stiege	Wendischbrome
Sandbeiendorf	Stolberg	Wenze
Satuelle	Straach	Wernitz
Schadewalde	Straguth	Wieglitz
Schermen	Straßberg	Wittenberg
Schernebeck	Streetz	Wolfen
Schierke	Tangerhütte	Wörpen
Schköna	Tanne	Wüstenjerichow
Schlaitz	Theeßen	Zahna
Schleesen	Thießen	Zemnick
Schmiedeberg	Thießen	Zerbst
Schmilkendorf	Tornau	Ziemendorf
Schmörlau	Trautenstein	Ziebau
Schollene	Treseburg	Zobbenitz
Schopsdorf	Trippigleben	Zörnigall
Schrampe	Tuchein	